

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Vertragsbestimmungen (<AVB>) gelten für den Verkauf von Fahrzeugen, Ersatzteilen sowie Zubehör (<Vertragsgegenstand>) zwischen Verkäufer und Käufer gestützt auf eine schriftliche Vereinbarung (<Kaufvertrag>), die auf diesen AVB verweist.

2. Fahrzeugeigenschaften

Die Angaben über das Fahrzeug gemäss Kaufvertrag gelten unter Vorbehalt allfälliger von den Werken vorgenommener Konstruktionsänderungen. Angaben in diesem Vertrag, in Prospekten, Angeboten, Auftragsbestätigungen usw., insbesondere solche betreffend Gewichte, Masse, Verbrauchsziffern, Betriebskosten, Geschwindigkeiten usw. sind als blosser Annäherungswerte zu verstehen. Die Gewähr, dass der Gebrauchtwagen dem Bodyindex A (unfallfrei) entspricht, wird von der Marti Nutzfahrzeuge AG nicht gewährt, ausser dies wird schriftlich auf dem Vertrag vermerkt.

3. Gewährleistungsbeginn / Garantie

Gemäss den Bedingungen/Vereinbarungen Auftragsbestätigung resp. Rechnung. Sofern eine Werksgarantie vereinbart wurde, ist für den Garantiebeginn bei Neuwagen oder Fahrzeugen mit laufender Herstellergarantie nicht das Datum der ersten Inverkehrsetzung, sondern der Garantiebeginn im Herstellersystem oder aber der allfällig vertraglich vereinbarte Garantiebeginn massgebend. Für die Durchsetzung gegenüber dem Hersteller oder dessen Vertragspartner übernimmt die Marti Nutzfahrzeuge AG keine Haftung. Es kann vorkommen, dass Hersteller oder dessen Vertragspartner Garantieansprüche behindern oder ablehnen.

Beim Kauf eines IVECO-Neufahrzeuges gelten folgende Garantie-Bestimmungen: 2 Jahre oder 200'000 Km, je nachdem, was zuerst eintritt. Bedingungen: Serviceumfang gemäss Herstellervorschriften, die Intervalle müssen gemäss Serviceheft eingehalten werden. Alle arbeiten dürfen nur von offiziellen IVECO-Service-partnern ausgeführt werden.

4. Kaufpreis

Der Kaufpreis ist für beide Seiten verbindlich und ändert nicht. Es gilt der vertraglich vereinbarte Betrag. Es gibt keine Korrekturen am Preis, z.B. weder wegen Preisaufschlägen oder Preisabschlägen noch wegen Devisenkursänderungen, Inflation, Deflation usw.

5. Eintauschfahrzeug

Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass auf dem an Zahlung gegebenen Eintauschobjekt keinerlei Ansprüche oder Eigentumsvorbehalte von Drittpersonen bestehen; er trägt die Gefahr für Untergang, Beschädigungen oder Wertverminderung bis zum Zeitpunkt der Übergabe des Eintauschobjektes an die Marti Nutzfahrzeuge AG. Der Käufer bestätigt, dass das Eintauschfahrzeug garantiert unfallfrei ist oder der Unfall dokumentiert ist sowie dass die auf dem Kilometerzähler ausgewiesenen Kilometer der effektiv gefahrenen Kilometer entsprechen. Sollten nach Übergabe des Eintauschfahrzeuges Mängel auftauchen, die bei der Übergabe nicht erkannt wurden, so kann die Marti Nutzfahrzeuge AG innerhalb von zwei Monate Ersatz für den Schaden fordern. Der Käufer haftet für diese nachträglich entdeckten Schäden. Wird das Eintauschfahrzeug nicht geliefert, wird eine Konventionalstrafe von 30% des Ankaufspreis, jedoch mind. SFr. 1'000.- verrechnet.

6. Lieferungsverzögerung

Lieferverzögerungen bis zu 3 Monate werden vom Käufer akzeptiert. Nach Ablauf dieser akzeptierten Lieferverzögerung hat der Käufer nach schriftlicher Mahnung schriftlich eine Nachfrist von 60 Tagen anzusetzen. Bei deren unbenütztet Ablauf kann er von diesem Vertrag schadensersatzfrei zurücktreten. Der Rücktritt ist nur gültig, wenn er mit eingeschriebenem Brief erklärt wird. Der Käufer verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus verspäteter Ablieferung des Kaufgegenstandes, insbesondere besteht kein Anspruch auf ein Ersatzfahrzeug.

7. Annahmeverzug oder Verweigerung des Käufers

Befindet sich der Käufer mit der Übernahme des Kaufgegenstandes in Verzug, so kann die Marti Nutzfahrzeuge AG a) auf der Erfüllung beharren und Schadenersatz wegen Verspätung verlangen oder b) sofort den Verzicht auf die nachträgliche Lieferung erklären und 20% des Verkaufspreises als Konventionalstrafe fordern. Dieser Kaufvertrag bildet eine Schuldanerkennung seitens des Käufers und beseitigt hiermit alle Rechtsvorschläge.

8. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des geschuldeten Preises inklusive allfälliger Verzugszinsen und Kosten wird der Marti Nutzfahrzeuge AG das Recht eingeräumt, einen Eigentumsvorbehalt i.S. von Art. 715 ZGB am Fahrzeug und dessen Zubehör im Eigentumsvorbehaltsregister einzutragen.

9. Rücktritt der Marti Nutzfahrzeuge AG bei nicht vertragsgemässer Bezahlung nach Auslieferung

Wird eine allfällige Kaufpreisrestanz nicht vertragsgemäss bezahlt, so kann die Marti Nutzfahrzeuge AG vom Vertrag zurückzutreten. Die Entschädigung berechnet sich wie folgt: 25% des Kaufpreises für die Entwertung des Fahrzeuges für Neuwagen und Occasionen, zuzüglich 2% des Kaufpreises pro Monat und 25 Rappen pro gefahrenen Kilometer, jeweils ab Ablieferung des Fahrzeuges.

10. Zustimmungsvorbehalt

Wird der vorstehende Vertrag nicht durch zeichnungsberechtigte Personen der Marti Nutzfahrzeuge AG abgeschlossen, so kann diese innert 20 Tagen schriftlich erklären, sie sei an den Vertrag nicht gebunden; sie schuldet dabei keinerlei Entschädigung. Als zeichnungsberechtigt im Sinne dieses Zustimmungsvorbehaltes gelten nur eingetragene Mitarbeiter im öffentlich zugänglichen Handelsregister.

11. Rücktrittsrecht der Marti Nutzfahrzeuge AG nach Ablauf des Zustimmungsvorbehaltes

Kann die Marti Nutzfahrzeuge AG aufgrund des Lieferanten oder Herstellers das Fahrzeug nach Ablauf des Zustimmungsvorbehaltes unverschuldet nicht liefern, erklärt die Marti Nutzfahrzeuge AG dies dem Käufer schriftlich. Die Marti Nutzfahrzeuge AG schuldet in diesem Fall keine Entschädigung.

12. Datenschutz

Die Bearbeitung von Personendaten erfolgt in Übereinstimmung mit der Datenschutzgesetzgebung. Die persönlichen Daten werden ausschliesslich zur individuellen Betreuung des Käufers, der Übersendung von Produktinformationen oder der Unterbreitung von Serviceangeboten gespeichert und verarbeitet. Zu detaillierten Erläuterungen zur Verwendung von persönlichen Daten durch den Verkäufer wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen (integrierenden Bestandteil vorliegender AVB).

13. Gebühren und Steuern der Fahrzeugzulassung

Die Gebühren und Steuern der Fahrzeugzulassung werden von den zuständigen Behörden separat in Rechnung gestellt und sind vom Käufer zu tragen. Die Marti Nutzfahrzeuge AG haftet hierfür nicht solidarisch.

14. Schriftform.

Die Parteien vereinbaren die Schriftform als Gültigkeitserfordernis für diesen Vertrag und alle seine allfälligen Abänderungen und Ergänzungen.

15. Gerichtsstand.

Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag und nachfolgenden Geschäftsbeziehungen ist das Domizil der Marti Nutzfahrzeuge AG.

Reiden, 30. Januar 2024